Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandsdienstlehrkräfte

Die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren, für die rechtliche Behandlung der Auslandslehrer folgende Bestimmungen anzuwenden:

§ 1

Auslandslehrer im Sinne dieser Bestimmungen sind beamtete Lehrer im Schuldienst eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, die mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle und mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes im Ausland

entweder an einer Deutschen Schule oder an einer "Europäischen Schule" oder im Schulwesen oder Hochschulwesen eines fremden Staates oder im Dienst des Goethe-Instituts e. V. tätig sind.

§ 2

- (1) Lehrer aus dem inländischen Schuldienst, die als Auslandslehrer verwendet werden wollen, müssen die für ihre Anstellung laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben.
- (2) Beamte auf Probe müssen sich in diesem Beamtenverhältnis mindestens zwei Jahre im innerdeutschen Schuldienst bewährt haben.

§ 3

- (1) Die Lehrer werden für den Auslandsschuldienst aus dem inländischen Schuldienst unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt.
- (2) Die Dienstbezüge werden den für den Auslandsschuldienst beurlaubten Lehrern bis zu dem Tage gewährt, der dem ersten Tage der Beurlaubung durch die Heimatbehörde vorausgeht.

§ 4

Lehrern, die zum Zeitpunkt der Beurlaubung in den Auslandsschuldienst eine Planstelle innehaben, ist für die Zeit ihrer Tätigkeit als Auslandslehrer in geeigneter Form – etwa als Leerstelle – eine entsprechende Planstelle offen zu halten.

§ 5

- (1) Die Zeit der Beurlaubung für den Auslandsschuldienst wird den Auslandslehrern auf das Besoldungsdienstalter und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Die Entscheidung über diese Anrechnung ist bereits bei der Erteilung des Urlaubs zu treffen.
- (2) Bei der Anrechnung der Auslandstätigkeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die landesrechtliche Regelung angewendet, die dem § 117 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1961 entspricht.
- (3) Die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nicht von der Leistung eines Versorgungszuschlages abhängig gemacht.

(4) Die Auslandslehrer behalten bei der Heimatbehörde ihr allgemeines Dienstalter.

§ 6

- (1) Steht ein Auslandslehrer während seiner Auslandstätigkeit zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit heran und erfüllt er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen, so soll die Ernennung durchgeführt werden.
- (2) Durch Aktenüberwachung und sonstige geeignete Maßnahmen sorgt die Heimatbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür, dass den Auslandslehrern in Anstellung und Beförderung keine Nachteile erwachsen.

§ 7

Auf Unfälle, die ein Auslandslehrer in Ausübung oder infolge seines Dienstes im Ausland erleidet, werden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Unfallfürsorge angewendet.

§ 8

Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt auch während der Beurlaubung zum Auslandsschuldienst nach den im jeweiligen Heimatland geltenden Vorschriften.

§ 9

Der aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrende Lehrer erhält von seiner Heimatbehörde Dienstbezüge von dem Tage ab, der dem letzten Tag seiner Beurlaubung folgt, sofern er sich bis zu diesem Tag zur Wiederaufnahme seines Dienstes gemeldet hat.

Mit dem gleichen Zeitpunkt leben für den Lehrer die sich aus seinem Beamtenverhältnis ergebenden Rechte in vollem Umfang wieder auf.

§ 10

Mit Wiederbeginn der Zahlung der Dienstbezüge durch die Heimatbehörde hat der Lehrer Anspruch auf Gewährung von Beihilfen nach den geltenden Beihilfegrundsätzen auch für solche Krankheiten, die sich der Lehrer während seiner Auslandstätigkeit zugezogen hat, für die aber beihilfefähige Aufwendungen erst oder wiederum nach der Rückkehr in den inländischen Schuldienst entstehen.

§ 11

Wird ein Lehrer bei Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst durch die Heimatbehörde an einen anderen als den zum Zeitpunkt der Beurlaubung zugewiesenen Dienstort versetzt, werden seine Ansprüche wie bei einer Versetzung im inländischen Schuldienst abgegolten. Die durch die Rückkehr vom Auslandsdienstort zum neuen Dienstort im Inland entstehenden Reise- und Umzugskosten sind hiervon ausgenommen.